

Bundessozialgericht

- 4 RJ 127/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am  
28. November 1978 ohne mündliche Verhandlung für Recht  
erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen vom 26. Januar 1977 aufge-  
hoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Ent-  
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Der jetzt 53-jährige Kläger begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er ist gelernter Maurer und nach Ablegung der Meisterprüfung selbständig tätig gewesen. 1970 hat er aus gesundheitlichen Gründen - er ist 1967 an der Wirbelsäule operiert worden und leidet an wiederkehrenden Ischialgien - seinen Betrieb in der Handwerksrolle löschen lassen und hat seitdem keine Berufstätigkeit mehr ausgeübt. 1971 hat er sich ein Mehrfamilienhaus erbaut; aus dessen Mieteinnahmen bestreitet er seinen Lebensunterhalt.

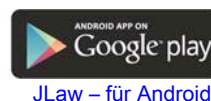
Das Sozialgericht (SG) hat der Klage gegen den ablehnenden Rentenbescheid der Beklagten vom 20. November 1973 nach Einholung eines orthopädischen Gutachtens von Dr. F . . . stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung der im September 1973 beantragten Rente für die Zeit ab 12. September 1973 verurteilt (Urteil vom 13. Februar 1976). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage abgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Nach dem Gutachten von Dr. F . . . , dem entgegen der Beurteilung des Leistungsvermögens durch den in der mündlichen Verhandlung gehörten Sachverständigen Dr. W . . . -S . . . zu folgen sei, könne der Kläger noch leichte bis mittelschwere Arbeiten in geschlossenen Räumen, ohne besondere Anforderungen in nervlicher Hinsicht und an das Hörvermögen, vollschichtig verrichten. Ob er damit noch für Tätigkeiten im Beruf eines Maurers, etwa für eine Bürotätigkeit in Baustoffhandlungen, geeignet sei, möge dahinstehen. Jedenfalls sei er auf berufsfremde Tätigkeiten verweisbar; diese seien auch als ungelernte einem Facharbeiter dann zuzumuten, wenn sie sich durch besondere Qualifikationsmerkmale aus den einfachen ungelernten herausheben und nach kurzer Einweisung am Arbeitsplatz ausgeübt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

werden könnten. Dazu gehörten für den Kläger "die sich aus der Mechanisierung und Automation des Arbeitsprozesses ergebenden Überwachungs- und Kontrollarbeiten, Apparatebedienungen uä"; diese seien in sehr vielen Wirtschaftsbereichen üblich und in den jeweiligen Tarifverträgen erfaßt. Ob für sie freie Arbeitsplätze am Wohnort des Versicherten oder in der täglich erreichbaren Umgebung vorhanden seien, habe die Rentenversicherung nicht zu vertreten (Urteil vom 26. Januar 1977).

Der Kläger hat die vom Senat zugelassene Revision eingelegt. Er rügt zunächst, das LSG habe in verfahrensrechtlicher Hinsicht die §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt, wenn es bei der Beurteilung seines Leistungsvermögens dem fast zwei Jahre alten Gutachten von Dr. B . . . . . gefolgt sei, obwohl ihn Dr. W . . . . . -S. . . . . unter Berücksichtigung späterer Befundberichte nur noch zu leichten Arbeiten für verwendbar gehalten habe. Auch materiell sei die Entscheidung des LSG falsch. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehöre er als selbständiger Maurermeister in eine besondere Gruppe, deren Leitberuf der des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion sei; als solcher könne er nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die nach ihrer tariflichen Einstufung in die Gruppe der Facharbeiter fielen. Entsprechende Verweistätigkeiten habe das LSG nicht angeführt und überhaupt nicht "im einzelnen" angegeben, auf welche Tätigkeiten er zu verweisen sei. Unrichtig sei schließlich, daß das LSG die Frage, ob für ihn geeignete Arbeitsplätze vorhanden seien, für unerheblich gehalten habe. Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

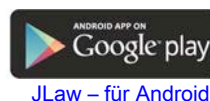
Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen. Ihrer Ansicht nach gehört der Kläger nicht zur Gruppe der Vorarbeiter mit Leitungsfunktionen, zu der allerdings aus Gründen der Gleichbehandlung unter entsprechenden Voraus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

setzungen auch Selbständige zu rechnen seien; er erfülle diese Voraussetzungen nicht, da er in seinem Betrieb größtenteils allein oder nur mit einem Gesellen gearbeitet habe.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

## II

Die Revision des Klägers ist begründet, ohne daß der Senat den Rechtsstreit schon abschließend entscheiden kann.

Ob dem Kläger die beantragte und vom SG zuerkannte Rente wegen Berufsunfähigkeit zusteht, hängt davon ab, ob er durch "Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können", noch die Hälfte seines Vergleichslohns verdienen kann (§ 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Solche Tätigkeiten müssen, wenn dies - wie hier - nicht schon im ablehnenden Rentenbescheid geschehen ist, jedenfalls vom Gericht im Urteil grundsätzlich konkret, dh hinreichend bestimmt, bezeichnet werden; denn nur eine so bezeichnete Tätigkeit bietet eine nachprüfbare Grundlage für die Feststellung, daß die Tätigkeit den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entspricht und ihm sozial zumutbar ist. Diese Bezeichnungspflicht gilt namentlich für das Berufungsgericht, da das Revisionsgericht die insoweit erforderlichen Feststellungen tatsächlicher Art nicht selbst treffen kann und sich deshalb in der Regel darauf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 5 -

beschränken muß, die Beurteilung des Berufungsgerichts zu überprüfen. Von der Benennung konkreter Verweisungstätigkeiten (oder mindestens einer solchen) kann abgesehen werden, wenn es im Einzelfall, insbesondere bei einer nur allgemeinen Beschränkung auf leichtere Arbeiten, offensichtlich ist, daß es für den Versicherten entsprechende Tätigkeiten gibt. Andererseits ist eine konkrete Bezeichnung geeigneter Tätigkeiten dann nicht entbehrlich, wenn bei dem Versicherten "besondere Umstände" vorliegen, die eine Berufsausübung zusätzlich erschweren, wie zB spezifische gesundheitliche oder berufliche Einschränkungen. Zu ihnen rechnet auch die Zugehörigkeit zur Gruppe der Facharbeiter. Bei diesen muß mithin stets mindestens eine bestimmte Verweisungstätigkeit angegeben werden (Urteile des Senats vom 19. April 1978, 4 RJ 55/77, und vom 31. Oktober 1978, 4 RJ 27/77; ähnlich auch Urteil des 5. Senats vom 29. Juni 1978, 5 RJ 88/77).

Das LSG hat den Kläger auf "Überwachungs- und Kontrollarbeiten" verwiesen, die sich aus der Mechanisierung und Automation des Arbeitsprozesses ergeben, ferner auf "Apparatebedienungen uä". Ob damit Verweisungstätigkeiten hinreichend konkret bezeichnet sind, erscheint fraglich. Die Zweifel würden sich noch verstärken, wenn das Leistungsvermögen des Klägers geringer wäre als das LSG unter Berufung auf das Gutachten von Dr. L. festgestellt hat, insbesondere wenn der Kläger nur noch leichte Arbeiten verrichten könnte, wie Dr. W. - S. unter Berücksichtigung später erhobener ärztlicher Befunde angenommen hat. Ob die insoweit geltend gemachten Verfahrensrügen des Klägers begründet sind, kann indessen offenbleiben. Denn selbst wenn die Beurteilung seines Leistungsvermögens durch das LSG richtig wäre und auf dieser Grundlage die Bezeichnung der Verweisungstätigkeiten durch das LSG gerade noch als ausreichend angesehen werden könnte - je geringer nämlich das Leistungsvermögen eingeschränkt ist, desto weniger strenge Anforderungen werden an die Bezeichnungspflicht des Gerichts zu stellen sein - , so muß das angefochtene Urteil doch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

aus einem anderen Grunde aufgehoben werden.

Das LSG hat den Kreis der für den Kläger sozial zumutbaren Tätigkeiten nach dem Beruf eines gelernten Maurers, dh eines Facharbeiters, abgegrenzt. Dabei hat es nicht berücksichtigt, daß der Kläger als (selbständiger) Maurermeister möglicherweise in seiner Verweisbarkeit stärker eingeschränkt ist als ein gewöhnlicher Facharbeiter. So können nach der neueren Rechtsprechung des BSG Vorarbeiter unter bestimmten, in den einschlägigen Entscheidungen näher umschriebenen Voraussetzungen, darüber hinaus nach Auffassung des erkennenden Senats auch sonstige besonders hoch qualifizierte Facharbeiter in der Regel nur auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, die nach ihrer tariflichen Einstufung in die Gruppe der Facharbeiter fallen (BSGE 43, 243, 246; Urteile des Senats vom 19. Januar 1978, 4 RJ 81/77, und vom 31. August 1978, 4 RJ 113/77). Ob diese Grundsätze auch auf selbständig tätige Versicherte anzuwenden sind, ist bisher nicht entschieden worden. Für solche Versicherte kann indessen nichts anderes gelten; auch die Beklagte hält dies aus Gründen der Gleichbehandlung für zwingend. Bei ihnen wird, sofern sie die Meisterprüfung abgelegt haben, sogar eine besonders hohe berufliche Qualifikation vorliegen, da die Führung eines selbständigen Betriebs gegenüber einer abhängigen Beschäftigung in der Regel noch mit zusätzlichen beruflichen Anforderungen, besonders in kaufmännischer Hinsicht, verbunden ist. Ob dies allerdings auch für den vom Kläger bis 1970 geführten Betrieb zutrifft und ob der Kläger die beruflichen Fähigkeiten eines selbständigen Maurermeisters hat, muß noch geklärt werden. Das LSG hat insoweit, da es von seinem Rechtsstandpunkt nicht darauf ankam, keine Feststellungen getroffen. Von Bedeutung könnte dabei vor allem sein, ob der Kläger in seinem Betrieb auch Hilfskräfte beschäftigt hat, in welchem zahlenmäßigen und zeitlichen Umfang dies der Fall war, welche berufliche Qualifikation die Hilfskräfte hatten und dementsprechend eine Anleitung und Beaufsichtigung durch den Kläger erforderlich war.



- 7 -

Auch wenn danach der Betrieb des Klägers ein kleinerer Betrieb gewesen sein sollte, wird das LSG prüfen müssen, ob die Anforderungen, die die Führung dieses Betriebs an den Kläger stellte, mindestens denen vergleichbar waren, die im Maurerhandwerk an einen Vorarbeiter oder besonders hoch qualifizierten Facharbeiter iS der neueren Rechtsprechung des BSG gestellt zu werden pflegen.

Wäre die letzte Frage zu bejahen, dann wäre für den Kläger der Kreis der zumutbaren Verweisungstätigkeiten in dem genannten Umfang, in der Regel also auf Facharbeitertätigkeiten oder ihnen tariflich gleichgestellte Tätigkeiten, beschränkt. In diesem Falle käme vor allem eine - vom LSG bisher offengelassene - Verweisung des Klägers auf eine Bürotätigkeit in einer Baustoffhandlung, aber auch eine aufsichtführende Tätigkeit zwar nicht im eigenen Betrieb, falls dieser eine körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers als Maurer erfordert (vgl. SozR 2200 § 1246 Nr 14), jedoch in einem anderen größeren Bauunternehmen in Betracht. Zu erwägen wäre ferner, ob der Kläger nach seinen Kräften und Fähigkeiten noch als Baustellen-Magaziner verwendbar ist; nach dem derzeit gültigen Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (Anhang: Berufsgruppen für die Berufe des Baugewerbes) gehört ein Baustellen-Magaziner in die Berufsgruppe V - Baufacharbeiter - , so daß eine solche Tätigkeit für den Kläger in jedem Falle sozial zumutbar wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Zur Nachholung der hiernach noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen hat der Senat das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen. Dieses wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitentscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)